

Friedhofsgebührensatzung



Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Herz Mariä in Lünen-Horstmar hat mit Beschluss vom 20.09.2022 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 20.09.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.02.2015 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|--------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | 350 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren | 800 € |
| c) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 2200 € |
| d) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(einschl. Pflege und Namensplatte) | 1000 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|-------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2, 3 und 4 Grabstellen
(pro Grabstelle 1400 €) | max. 5600 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte mit bis zu 2 Grabstellen | 750 € |
| c) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte | 1230 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 47 € der Nacherwerbsgebühr je Stelle der Wahlgrabstätte und 30 € der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------|
| 1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 90 € |
|--|------|

III. Gebühren für die Bestattung

1. Trauerhalle
 - a) Benutzung der derzeitigen Trauerhalle für die Trauerfeier 100 €
 - b) Benutzung der neuen Trauerhalle für die Trauerfeier 200 €
 - c) Aufbahrung in der Trauerhalle pro Tag 15 €
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle
(einschl. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau)
 - a) für eine Erdbestattung
 - (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge 250 €
 - (2) Sarg über 1,20 m Länge 500 €
 - b) für eine Urnenbeisetzung 250 €
3. bei Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 20 % auf die vorgenannten Gebühren erhoben.

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung
 - a) einer Leiche 1200 €
 - b) einer Urne 350 €
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof
 - a) einer Leiche 1600 €
 - b) einer Urne 500 €

V. vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

Die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte mit Entlassung aus der Pflegeverpflichtung ist grundsätzlich nicht möglich. Der Friedhofsträger behält sich nach Ablauf von 20 Jahren die Prüfung begründeter Einzelfälle vor. In derartigen Fällen beträgt die Abstandssumme **80 € je angefangenem Jahr der Verkürzung**, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Regelung nicht hergeleitet werden.

Lünen 19.10.2022
Ort, Datum



Vorsitzender
Mitglied
Mitglied

Staatssaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 30. Nov. 2022... Az: 48.4-11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Herz Mariä, Lünen-Horstmar

Anwesend sind:

Lünen, den 20.09.2022

b) Mitglied(er) gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes
vom 24.07.1924
(vgl. KA 1982 Nr. 145 Ziffer 1.7)

Zur heutigen Sitzung des Kirchenvorstandes wurden am
09.09.2022 vom Vorsitzenden sämtliche Mitglieder unter
Angabe der Tagesordnung einzeln schriftlich eingeladen.

Es wurde mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen
zu Nr. 5.1 der Tagesordnung:

c) Mitglied(er) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes
vom 24.07.1924
(vgl. KA 1982 Nr. 145 Ziffer 1.7)

Aus diesem Grund wird die Gebührensatzung wie folgt
abgeändert:

Anlage 1

III Gebühren für die Bestattung,

TOP 2a (1) Ausheben und Verfüllen der Grabstelle; Sarg bis
zu 1,20 m Länge:

- Erhöhung der Gebühr von 200,- € auf jetzt 250,- €

TOP 2a (2) Ausheben und Verfüllen der Grabstelle; Sarg
über 1,20 m Länge

- Erhöhung der Gebühr von 400,- € auf jetzt 500 €

TOP 2b Ausheben und Verfüllen der Grabstelle; für eine
Urnenbeisetzung:

- Erhöhung der Gebühr von 200,- € auf jetzt 250,- €

d) Von den insgesamt 8 gewählten Mitgliedern:

1. Heinrich Kunst (Geschäftsf. Vorsitzender)

2. Ralph Winkel (2. stellv. Vorsitzender)

3. Mechthild Büttner

4. Michael Erpelding

5. Norbert Mytzka

6. Karl-Heinz Paul

7. Georg Rolfes

Der Kirchenvorstand beschließt die vorgelegte
Gebührenordnung und bittet das Erzbischöfliche
Generalvikariat um kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Die Sitzungsniederschrift wurde vorgelesen, vom Kirchenvorstand gebilligt und wie folgt unterschrieben:

(K.V.-Siegel)*

gez. Heinrich Kunst, Geschäftsf. Vorsitzender

gez. Georg Rolfes, KV Mitglied

gez. Ralph Winkel, KV Mitglied

Vorstehender Auszug aus dem Sitzungsbuch stimmt mit der Urschrift überein und wird beglaubigt.

Lünen, den 21.09.2022

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 30. Nov. 2022

Bezirksregierung Arnsberg

im Auftrag

[Handwritten Signature]

(Abdruck des
K.V.-Siegels)

(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 02.10.2022

Gesch.-Z. 6.101.12234.30.10/5719/347/

Erzbischöfliches Generalvikariat i.A.

1-2022

* Zum Erweis, dass im Protokollbuch das K.V.-Siegel beige druckt ist, muss hier dessen Abdruck mit dem Worte: „K.V.-Siegel“ kundgetan werden.